



15) Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gátertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.  
16) Die französische Regierung wird die Durchführung der Besátzung in die besetzten Gebiete im Einklang mit den zuständigen deutschen Stellen durchföhren.  
17) Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorráten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorráte ist nur im Einklang mit der deutschen Regierung zu verfahren.  
18) Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.  
19) Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

### Freilassung der deutschen Gefangenen

19) Alle im französischen Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen, einschließlich der Gast- und Strafgefangenen, die wegen einer Tat zugunsten des Deutschen Reiches festgenommen und verurteilt sind, sind unverzüglich den deutschen Truppen zu übergeben.

Die französische Regierung ist verpflichtet, alle in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Vorkriegsgebieten und Mandaten befindlichen Deutschen, die von der deutschen Regierung namhaft gemacht werden, auf Verlangen auszuliefern.

Die französische Regierung verpflichtet sich, zu verhindern, daß deutsche Kriegs- und Zivilgefangene aus Frankreich in französische Besitzungen oder in das Ausland verbracht werden. Ueber bereits außerhalb Frankreichs verbrachte Gefangene, sowie über die nicht transportfähigen kranken und verwundeten deutschen Kriegsgefangenen, sind genaue Listen mit Angabe ihres Aufenthaltsortes vorzulegen. Die Aufsicht über die kranken und verwundeten deutschen Kriegsgefangenen übernimmt das Deutsche Oberkommando.

### Franzosen bleiben Kriegsgefangene

20) Die in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen französischen Wehrmachtangehörigen bleiben bis zum Abschluß des Friedens Kriegsgefangene.

21) Die französische Regierung haftet für die Sicherung aller Gegenstände und Werte, deren unbesetzte Uebergabe oder Vereinhaltung zu deutscher Verfügung in diesem Vertrag gefordert oder deren Verbringung außer Landes verboten ist. Die französische Regierung ist zum Schadenersatz für alle Verletzungen, Schädigungen oder Verschleppungen, die dem Vertrag zuwiderlaufen, verpflichtet.

### Uebereinstimmung mit Italien

22) Die Durchführung des Waffenstillstandsvertrages regelt u. übernahm eine deutsche Waffenstillstandskommission. Sie hat ihre Tätigkeit nach den Weisungen des deutschen Oberkommandos ausübt. Aufgabe der Waffenstillstandskommission ist ferner, die erforderliche Uebereinstimmung dieses Vertrages mit dem italienisch-französischen Waffenstillstandsabkommen zu gewährleisten.

Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gátertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.  
Die französische Regierung wird die Durchführung der Besátzung in die besetzten Gebiete im Einklang mit den zuständigen deutschen Stellen durchföhren.  
Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorráten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorráte ist nur im Einklang mit der deutschen Regierung zu verfahren.  
Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.  
Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

23) Dieser Waffenstillstandsvertrag tritt in Kraft, sobald die französische Regierung auch mit der italienischen Regierung ein Uebereinstimmendes über die Einstellung der Feindseligkeiten getroffen hat. Die Feindseligkeiten werden sechs Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem die italienische Regierung der Reichsregierung von dem Abschluß dieses Uebereinstimmens Mitteilung gemacht hat, eingestellt werden. Die Reichsregierung wird der französischen Regierung diesen Zeitpunkt auf dem Hundwege mitteilen.  
24) Der Waffenstillstandsvertrag gilt bis zum Abschluß des Friedensvertrages. Er kann von der deutschen Regierung jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die französische Regierung die von ihr durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

## Die Stunde Englands schlägt!

### Auslandsstimmen zum Waffenstillstand mit Frankreich

Rom, 25. Juni. Die gesamte italienische Presse beschäftigt sich naturgemäß hauptsächlich mit der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages und der Einstellung der Feindseligkeiten gegen Frankreich. Zugleich wenden sich die Blätter der nächsten Zukunft zu „Nachdem nunmehr“, so schreibt „Popolo di Roma“, „an der Alpenregion Waffensruhe eingesetzt ist, werden im ganzen Mittelmeerraum die Aktionen der italienischen Streitkräfte sofort geleistet.“ „Reinhold“ schreibt der „Messaggero“ unter der Ueberschrift „Die Stunde Englands schlägt“, daß der Kampf nunmehr verstärkt gegen Großbritannien geführt werde. „England“, so liest man im „Popolo di Roma“, „gehört nicht mehr zu Europa. Alle Völker Europas nehmen an der Uebereinstimmung gegen die angelfränkische Freiheit und Vergewaltigung teil, nachdem Italien und Deutschland mit ihren Revolutionen vorangegangen sind.“

Uebereinstimmend betont die Presse, die Feindseligkeiten seien zu einem Zeitpunkt eingestellt worden, da die italienischen Truppen in überaus schwierigen Kämpfen an der 100 Kilometer langen Alpenfront auf feindlichem Boden, operierten und bereits wichtige Schlüsselstellungen des französischen Verteidigungssystems gefallen seien.

### In Prag

Die Einstellung der Feindseligkeiten im Westen als Voraussetzung eines neuen besseren Europas angesehen. Die Stadt Prag prangt seit Dienstag in reichem Flaggenschmuck.

Die tschechische Presse bringt zum Waffenstillstand ausführliche Artikel. Unter der Ueberschrift „Abrechnung mit England“ schreibt die „Svobodny“ u. a.: „Mit einem heillosen militärischen Triumph endet heute ein Feldzug, dem sich kein anderer in der ganzen Geschichte ebenbürtig zur Seite stellen kann. Mit der Beendigung dieses Feldzuges fällt eine alte Welt in sich zusammen und eine neue in der Geschichte Europas beginnt. Seit dem Burenkrieg fürchtete England nur eines: Die Einigung Europas gegen seine Willkür und Gewalttätigkeit.“

Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gátertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.  
Die französische Regierung wird die Durchführung der Besátzung in die besetzten Gebiete im Einklang mit den zuständigen deutschen Stellen durchföhren.  
Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorráten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorráte ist nur im Einklang mit der deutschen Regierung zu verfahren.  
Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.  
Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gátertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.  
Die französische Regierung wird die Durchführung der Besátzung in die besetzten Gebiete im Einklang mit den zuständigen deutschen Stellen durchföhren.  
Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorráten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorráte ist nur im Einklang mit der deutschen Regierung zu verfahren.  
Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.  
Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gátertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.  
Die französische Regierung wird die Durchführung der Besátzung in die besetzten Gebiete im Einklang mit den zuständigen deutschen Stellen durchföhren.  
Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorráten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorráte ist nur im Einklang mit der deutschen Regierung zu verfahren.  
Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.  
Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gátertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.  
Die französische Regierung wird die Durchführung der Besátzung in die besetzten Gebiete im Einklang mit den zuständigen deutschen Stellen durchföhren.  
Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorráten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorráte ist nur im Einklang mit der deutschen Regierung zu verfahren.  
Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.  
Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gátertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.  
Die französische Regierung wird die Durchführung der Besátzung in die besetzten Gebiete im Einklang mit den zuständigen deutschen Stellen durchföhren.  
Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorráten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorráte ist nur im Einklang mit der deutschen Regierung zu verfahren.  
Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.  
Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gátertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.  
Die französische Regierung wird die Durchführung der Besátzung in die besetzten Gebiete im Einklang mit den zuständigen deutschen Stellen durchföhren.  
Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorráten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorráte ist nur im Einklang mit der deutschen Regierung zu verfahren.  
Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.  
Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

### Das große Aufräumen

Nachdem an der Front gegenüber Frankreich Waffensruhe eingesetzt ist, schweigen zwar die Gewehre, Maschinengewehre und Geschütze. Auch die deutschen Flugzeuge können nicht mehr über den feindlichen Kolonnen dahin. Dafür ist eine neue Arbeit in Gang gekommen, die an das Organisationsvermögen und die Initiative der bisher kämpfenden Soldaten gleichfalls ungedeuerte Anforderungen stellt. Es gilt überall jene Aufräumungsarbeiten in Gang zu bringen, ohne die im französischen Raum geordnete Verhältnisse nicht möglich sind. Zugleich sind alle notwendigen Holzgerüste aus den Waffenstillstandsbedingungen zu ziehen, deren Einzelheiten auf das genaueste erfüllt werden müssen.

Neben diesen wichtigen und entscheidenden Problemen, die mit den Einzelheiten der Waffenstillstandsbedingungen zusammenhängen, ergeben sich naturgemäß aus dem katastrophalen Umfang der französischen Niederlage und aus dem Glend der französischen Flüchtlinge zusätzliche Aufgaben, die nicht nur die französische Regierung in Bordeaux, sondern ebenso die deutschen Kommandostellen beschäftigen. Aus den Berichten der chaotischen Zustände auf den französischen Landstrassen herrschen die Bevölkerung, die in völlig sinnloser Weise zum Verlassen ihrer Heimat aufgefordert wurde, tritt noch heute zum größten Teil in Frankreich ein und her. Zwei Teil davon ist in Quartieren untergekommen. Viele famulieren im Freien. Die Verschleppungsverhältnisse sind denkbar schwierig. Oft müssen die deutschen Heilfäden eingreifen, um der größten Not zu steuern und besonders Frauen und Kinder vor dem Untergang zu bewahren. Viele Familien sind völlig auseinandergerissen. Zahllose Eltern wissen nicht, wo sich ihre Kinder befinden und umgekehrt. Große Flüchtlingsmassen sind auch in die bisher von französischen Truppen besetzten Gebiete Südrankreichs geraten. Sie haben jede Verbindung mit ihren Wohnorten verloren. Hier erheben sich sowohl für die Franzosen als auch für die deutschen Stellen außerordentliche Organisationsanforderungen, die sicherlich erst nach und nach gelöst werden können. Die deutschen Truppen haben sich bereits in diesen Fragen beschäftigen müssen. Sie besitzen Erfahrung in ihrer Bewältigung. Der eiserne deutsche Organisationswille wird das seinige tun, um unnötige Verzögerungen und Einzelchwierigkeiten zu überwinden.

Wichtige Probleme ergeben sich bei der Bergung der Getalenen und Verwundeten, bei der Fürsorge für die Kranken. Auch die Bählung der riesigen Beute, die den deutschen Truppen in die Hände fiel, kann naturgemäß nicht von heute auf morgen durchgeführt werden. Und auch die Schaffung aller Voraussetzungen für die dringlichsten Aufbaubarbeiten, die Freimachung der verfügbaren Unterkunftsäume und die Regelung eines geordneten Verkehrs auf den Landstrassen ist bereits ohne Kenntnis von Einzelheiten in ihrer allgemeinen Bedeutung annähernd zu ahnen.

Zu den politischen Aufräumungsarbeiten, die besonders vor der französischen Regierung liegen, gehört die Abrechnung mit England und mit den von England gekauften Franzosen. Sie ist bereits in den letzten Tagen in Gang gekommen. Fast täglich gibt es aber neue Ueberraschungen, die besonders die Korruption solcher Elemente wie Reynaud, Randeil, de Gaulle und vieler Parlamentarier, Freimaurer und Juden schlagend erweisen. Wir können diese innerpolitische Stallarbeit in Frankreich mit großer Ruhe verfolgen. Sie zeigt nur noch einmal deutlich, was wir längst wußten, daß die Methoden, mit denen die britische Diktatorclique Frankreich ihrem Willen unterwarf, an Brutalität und Gemeinheit kaum zu überbieten waren. Aber es wäre verfehlt anzunehmen, daß die gesamte französische Bevölkerung nun auf einen Schlag ihre bisherigen Sympathien für England in das Verwandelte wird. Es gibt überall Dumme, die niemals lernen wollen. Der große Bekehrer wird hier die Zeit sein. Man kann auch vorhersehen, daß die Franzosen sehr aufmerksame Beobachter der großen Endabrechnung Deutschlands mit England sein werden. Sie haben an eigenen Leide erfahren, wie genau die deutsche Wehrmacht zuschlägt, und es gibt keinen Franzosen, wenn er nicht gerade gelautet ist, dem dem englischen Abwehrkampf „an der Maginot“ irgend welche Chancen anbietet.

## Italiens Waffenstillstandsbedingungen

Rom, 26. Juni. Das italienisch-französische Waffenstillstandsabkommen hat folgenden Wortlaut:

### Artikel I

Frankreich wird die Feindseligkeiten gegen Italien auf dem nationalen französischen Boden, in französisch-Nordafrika, in den Kolonien, in den Schutz- und in den Mandatsgebieten einstellen. Auch die Feindseligkeiten gegen Italien zur See und in der Luft werden von Frankreich eingestellt.

### Artikel II

Die italienischen Truppen werden nach Inkrafttreten der vorliegenden Waffenstillstandsbedingung für die ganze Dauer derselben auf ihren in allen Operationsgebieten erreichten vorgeschobenen Linien bleiben.

### Artikel III

Auf dem nationalen französischen Territorium wird die Zone zwischen den in Artikel II erwähnten Linien und einer in der Luftlinie 50 Kilometer davon entfernt liegenden Linie für die Dauer des Waffenstillstandes entmilitarisiert.

In Tunesien wird für die Dauer des Waffenstillstandes die Zone zwischen der gegenwärtigen libysch-tunesischen Grenze und der auf der angekindigten Karte eingetragenen Linie entmilitarisiert. In Algerien und in dem südlich von ihm gelegenen Gebieten von französisch-Afrika, die an Libyen angrenzen, wird für die Dauer des Waffenstillstandes eine Zone entmilitarisiert, die zwischen der libyschen Grenze und einer in 200 Kilometer parallel dazu verlaufenden Linie liegt.

Solange die Feindseligkeiten Italiens gegen das britische Imperium fortdauern und für die Dauer des Waffenstillstandes wird das Gebiet der Kolonie von französisch-Somaliland in seiner ganzen Ausdehnung entmilitarisiert.

Für die Dauer des Waffenstillstandes wird Italien beständig das uneingeschränkte Recht haben, den Hafen und die Hafeneinrichtungen von Djibuti sowie die Eisenbahn Djibuti-Addis Abeba auf der französischen Strecke für jede Art von Transporten zu benutzen.

### Artikel IV

Die in Artikel III erwähnten zu entmilitarisierenden Zonen werden innerhalb von 10 Tagen nach Einstellung der Feindseligkeiten von den französischen Truppen mit Ausnahme des unbedingt erforderlichen Personals für die Ueberwachung und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen, Kasernen, Lager und militärischen Gebäude und der Truppen für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, die die später erwähnte italienische Waffenstillstandskommission von Fall zu Fall bestimmen wird, geräumt.

### Artikel V

Unbeschadet des aus Artikel X sich ergebenden Rechtes müssen alle beweglichen Waffen und die dazu gehörenden Munitionsbestände in den zu entmilitarisierenden Zonen auf dem nationalen-französischen Gebiet und dem an Libyen angrenzenden Gebiet sowie jene im Besitz der Truppen befindlichen Waffen, die, wie oben angegeben, die erwähnten Gebiete räumen werden, innerhalb von 15 Tagen bereitgestellt werden. Die in den Befestigungsanlagen eingebaute Waffen und die entsprechend in Munitionsbeständen müssen innerhalb der gleichen Zeit unbrauchbar gemacht werden für die eingebaute Waffen und für die dazu gehörenden Munitionsbestände der auf diesen Gebieten bestehenden Festungsanlagen gilt das gleiche wie für das national-französische und das an das libysche angrenzende Gebiet.

### Artikel VI

Solange die Feindseligkeiten zwischen Italien und dem britischen Weltreich andauern werden die militärischen Land-, Seefestungen und Flottenstützpunkte Toulon, Bizerta, Miaro und Oran (Mers-el Kebir) bis zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen das genannte Imperium entmilitarisiert. Diese Entmilitarisierung wird innerhalb von 15 Tagen und so durchgeführt werden müssen, daß die gesamten militärischen Land- und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte in ihrer offensiven und defensiven Stärke un-

brauchbar gemacht worden sind. Ihr Nachschub und Versorgungsdienst wird unter der Kontrolle der italienischen Waffenstillstandskommission auf die Bedürfnisse der französischen Kriegsschiffe beschränkt sein, die nach Artikel 12 festliegen.

### Artikel VII

In den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkten werden selbstverständlich die französischen Zivilbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendigen Polizeikräfte in Funktion bleiben. Außerdem werden die militärischen und Marinebehörden dieser Gebiete im Amt bleiben, die von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

### Artikel VIII

Die italienische Waffenstillstandskommission wird lathographisch die genaue Grenze der Gebiete der militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte bezeichnen, die zu entmilitarisieren sind, sowie die Einzelheiten der Durchführung der Entmilitarisierung bestimmen. Die gleiche Kommission hat das uneingeschränkte Recht, in diesen Gebieten Festungen und Stützpunkte sowie die Durchführung der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen zu kontrollieren, sei es durch Kontrollbesichtigungen, sei es durch ständige Anordnungen an Ort und Stelle.

### Artikel IX

Die ganze zum nationalen Gebiet Frankreichs zu Danke zu Wasser und in der Luft gehörende Wehrmacht wird innerhalb einer noch festzusetzenden Frist demobilisiert und abgerüstet, mit Ausnahme der zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung notwendigen Formationen. Die Stärke und Bewaffnung dieser Formationen wird von Italien und von Deutschland bestimmt werden. In Bezug auf die Gebiete von französisch-Nordafrika, von Syrien und französisch-Somaliland wird die italienische Waffenstillstandskommission bei der Festlegung der Modalitäten für die Demobilisierung und Abrüstung die besondere Bedeutung dieser zur Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen Gebieten notwendigen Kräfte berücksichtigen.

### Artikel X

Italien behält sich das Recht vor, als Garantie für die Durchführung des Waffenstillstandsabkommens die teilweise oder vollständige Auslieferung der gesamten Waffenbestände der: Infanterie, Artillerie, ferner Panzerwagen, Tanks, Kraftwagen, Pferdegeschosse und die dazu gehörenden Munitionsbestände zu verlangen, die gegen die italienischen Streitkräfte irgendwie eingesetzt und bereitgestellt waren.

Die genannten Waffen und Materialbestände müssen in dem Zustand ausgeliefert werden, in dem sie sich bei Abschluß des Waffenstillstandes befinden.

### Artikel XI

Die Waffen, die Munitions- und Kriegsmaterialbestände jeglicher Art, die in den nichtbesetzten französischen Gebieten verbleiben, unbegriffen die Waffen- und Munitionsbestände, die aus den zu entmilitarisierenden Zonen, Seefestungen u. Flottenstützpunkten entfernt werden müssen, und ausgenommen jene Teile, die den noch zugelassenen Einheiten belassen werden, werden unter italienischer oder deutscher Kontrolle gesammelt und aufgespaltet. Die Verteilung von Kriegsmaterial jedweder Art in den nichtbesetzten Gebieten muß sofort aufhören.

### Artikel XII

Die Einheiten der französischen Kriegsmarine werden in den Häfen noch aufzuführenden Dänen und unter der Kontrolle von Italien oder von Deutschland demobilisiert und abgerüstet. Ausgenommen bleiben jene Einheiten, deren Zulassung von der italienischen und der deutschen Regierung für die Sicherstellung der französischen Kolonialgebiete zugestanden werden. Für die Bestimmungen der weiter oben genannten Häfen wird die in Friedenszeit übliche Verteilung der Schiffseinheiten maßgebend sein.

Alle von den französischen Seemächten weit entfernteren Kriegsschiffe, die eventuell für die Sicherstellung der französischen (Fortsetzung auf der 2. Seite)

Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gátertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.  
Die französische Regierung wird die Durchführung der Besátzung in die besetzten Gebiete im Einklang mit den zuständigen deutschen Stellen durchföhren.  
Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorráten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte oder in das Ausland zu verhindern. Ueber diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorráte ist nur im Einklang mit der deutschen Regierung zu verfahren.  
Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.  
Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

ischen Kolonialinteressen nicht als notwendig erkannt werden, sollen in die Heimat zurückgeführt werden.

Die italienische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, während des gegenwärtigen Krieges die Einheiten der unter ihrer Kontrolle stehenden französischen Kriegsschiffe zu verwenden, und daß sie ebenfalls nicht die Absicht hat, beim Abschluß des Friedens auf die französische Flotte Ansprüche zu erheben.

Während des Waffenstillstandes wird jedoch der zum Minensuchen erforderliche französische Schiffbestand entsprechend den folgenden Artikeln verlangt werden können.

**Artikel XIII**

Alle Minensperren werden dem italienischen Oberkommando bekanntgegeben.

Die französischen Behörden werden innerhalb einer Frist von 10 Tagen dafür Sorge tragen, mit ihrem eigenen Personal alle Eisenbahn- und Straßenunterbrechungen, Minenfelder und ganz allgemein Minenanlagen zu entfernen, die in den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkten angelegt sind.

**Artikel XIV**

Die französische Regierung verpflichtet sich, nicht nur an keinem Ort und in keiner Weise Feindseligkeiten gegen Italien zu unternehmen, sondern auch zu verhindern, daß die Angehörigen ihrer Streitkräfte und die französischen Staatsangehörigen im allgemeinen das nationale Gebiet verlassen, um irgendwo an Feindseligkeiten gegen Italien teilzunehmen.

Die italienischen Truppen werden jenen, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, und den bereits im Auslande befindlichen französischen Staatsangehörigen, die gemeinsam oder einzeln feindselige Handlungen gegen Italien unternehmen sollten, die Behandlung zuteil werden lassen, die den außerhalb des Gesetzes kämpfenden vorbehalten ist.

**Artikel XV**

Die französische Regierung verpflichtet sich, zu verhindern, daß Kriegsschiffe, Flugzeuge, Waffen, Kriegsmaterial und Munitionsbekanntnisse jeder Art, die französisches Eigentum sind oder auf französischen Gebieten vorhanden sind oder irgendwo von Frankreich kontrolliert werden, in Gebiete des britischen Imperiums oder in andere ausländische Staaten weitergeleitet werden.

**Artikel XVI**

Für alle Handelschiffe der französischen Marine besteht ein Ausfuhrverbot bis zu dem Augenblick, zu dem die italienische und die deutsche Regierung die teilweise oder vollständige Wiederaufnahme des französischen Seehandels zugestehen.

Die französischen Handelschiffe, die sich beim Abschluß des Waffenstillstandsvertrages nicht in französischen Häfen oder irgendwo unter der Kontrolle Frankreichs befinden, werden entweder zurückgerufen oder neutrale Häfen anlaufen.

**Artikel XVII**

Alle aufgebrauchten italienischen Handelschiffe werden sofort mit der gesamten für Italien bestimmten Ladung zurückgegeben, die sie im Augenblick der Beschlagnahme an Bord hatten. Ebenso müssen die nichtverwertbaren Waren, die italienischer Herkunft sind oder für Italien bestimmt waren und an Bord nichtitalienischer Schiffe beschlagnahmt wurden, zurückgegeben werden.

**Artikel XVIII**

Für alle Flugzeuge, die sich auf französischem Boden oder in irgendwo unter französischer Kontrolle stehenden Gebieten befinden, besteht sofortiges Startverbot.

Alle Flugstätten und alle Einrichtungen in diesen Gebieten werden unter die italienische oder deutsche Kontrolle gestellt. Die ausländischen Flugzeuge, die sich in den benachbarten Gebieten befinden, werden den italienischen oder deutschen Militärbehörden ausgeliefert.

**Artikel XIX**

Solange die italienische und die deutsche Regierung nicht anders bestimmen, werden die Rundfunkanstalten aller Art auf allen nationalen Gebieten Frankreichs verboten bleiben. Die Bedingungen, unter denen der Rundfunkverkehr zwischen Frankreich, Frankreich, Nordafrika, Syrien und Französisch-Somaliland durchgeführt werden kann, werden von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

**Artikel XX**

Verkehrsfreiheit des Warenverkehrs zwischen Deutschland und Italien durch das nichtbesetzte französische Gebiet.

**Artikel XXI**

Alle italienischen Kriegsgefangenen und italienischen Zivilpersonen, die aus politischen oder Kriegsründen oder irgendwie wegen Handlungen zugunsten der italienischen Regierung interniert, verhaftet oder verurteilt worden sind, müssen sofort in Freiheit gesetzt und den italienischen Militärbehörden übergeben werden.

**Artikel XXII**

Die französische Regierung garantiert den guten Zustand alles dessen, was auf Grund des vorliegenden Abkommens abgeliefert werden muß oder kann.

**Artikel XXIII**

Eine italienische Waffenstillstandskommission, die dem italienischen Oberkommando untersteht, wird beauftragt, sei es direkt, sei es mittels ihrer Organe, die Ausführung des vorliegenden Waffenstillstandsabkommens zu regeln und zu kontrollieren.

Sie wird ebenfalls beauftragt, das vorliegende Abkommen mit dem zwischen Deutschland und Frankreich bereits abgeschlossenen in Übereinstimmung zu bringen.

**Artikel XXIV**

Am Sitz der im vorigen Artikel erwähnten Kommission wird eine französische Delegation eingesetzt, mit dem Auftrag, die Wünsche ihrer eigenen Regierung hinsichtlich der Ausführung des vorliegenden Abkommens vorzubringen und den unabhängigen französischen Behörden die Bestimmungen der italienischen Waffenstillstandskommission zu übermitteln.

**Artikel XXV**

Das vorliegende Waffenstillstandsabkommen wird im Augenblick seiner Unterzeichnung in Kraft treten.

Die Feindseligkeiten werden auf allen Operationsplätzen sechs Stunden nach dem Augenblick eingestellt werden, zu dem die italienische Regierung der Reichsregierung den vollständigen Abschluß des gegenwärtigen Abkommens mitgeteilt haben wird.

Die italienische Regierung wird diesen Zeitpunkt der französischen Regierung durch Funkpruch bekanntgeben.

**Artikel XXVI**

Das gegenwärtige Waffenstillstandsabkommen bleibt in Kraft bis zum Abschluß des Friedensvertrages. Es kann von Italien in jedem Augenblick und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, falls die französische Regierung die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Die bevollmächtigten Unterzeichner, gebührend legitimiert, erklären die oben angegebenen Bedingungen zu billigen.

Rom 24. 6. 1940 (XVIII), 19.15 Uhr unterzeichnet.

Marshall Pietro Badoglio Armeeoberbefehlshaber

# Sofort nach dem Kriege: Großzügiger Wohnungsbau

Grundlage: Verwurzelung des deutschen Menschen mit dem Grund und Boden

Berlin, 25. Juni. Während des Krieges müssen Wohnungsbau und Siedlung so wichtig wie nie, naturgemäß hinter den Kriegsbauten zurücktreten. Um jedoch nach der siegreichen Beendigung des Krieges das Siedlungswert im Großen in Angriff nehmen zu können, hat der Reichsarbeitsminister durch Erlass vom 18. Juni d. J. die mit der Durchführung des Wohnungs- und Siedlungswesens betrauten Behörden angewiesen, schon jetzt, soweit möglich, Vorbereitungen für das kommende Wohnbauprogramm zu treffen.

Nach dem Erlass soll dabei eine Verteilung vorgenommen werden, und zwar sollen die Vorbereitungen für ein Sofortprogramm geleistet werden, das alsbald nach Schluß des Krieges in Angriff genommen werden kann; es soll aber auch der Vorbereitung des ganzen umfassenden Wohnbauprogramms, das sich an das Sofortprogramm anschließt, schon jetzt alle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Behörden werden daher angewiesen, schon jetzt festzustellen, in welchen Bezirken und Gemeinden die Ersetzung von Wohnungen und Siedlungen nach Kriegsende besonders dringlich ist. Bei der Frage der künftigen Wohnform wird

das nationalsozialistische Ziel der Verwurzelung des ganzen Menschen mit dem Grund und Boden unterstreichen. Dem Flachbau wird daher seine Bedeutung zuerkannt. Auf dem Lande wird der Bau von Landarbeiterwohnungen im Vordergrund zu stehen haben, während in den kleinen und mittleren Gemeinden der Wohnungsbedarf vielfach in der Form der Kleinsiedlung gedeckt werden kann. In einigen Gemeinden ist der Bau von Eigenheimen zu fördern.

In dem Erlass wird ferner auf die Bedeutung der richtigen Auswahl des Baugeländes, das Gemeinden und Wohnungsunternehmen sich, soweit erforderlich, schon jetzt sichern sollten, als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit Nachdruck hingewiesen. Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wohnungsunternehmen, dabei werden Wege zur Verwirklichung dieses Zieles, namentlich hinsichtlich der Verbreiterung der kapitalmäßigen Grundlage, aufgezeigt.

Der Erlass über das künftige Wohnbauprogramm ist ein Zeichen für die innere Kraft des deutschen Volkes, das neben der Niederbringung seiner Feinde die Verfolgung seiner sozialen Ziele nicht aus dem Auge verliert.

## Der heutige Wehrmachtbericht Wieder Bomben auf Mittelengland

Ein bewaffneter britischer 12 000-Tonnen-Dampfer und zwei bewaffnete Handelsdampfer torpediert

Führerhauptquartier, 25. Juni. Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

Im Westen keine besonderen Ereignisse.

In der Nacht zum 26. Juni griffen unsere Kampfflugzeuge in Mittelengland mehrere Flugplätze und Anlagen der Flugzeugindustrie erfolgreich mit Bomben an.

Nachträglich wird bekannt, daß am 24. Juni auf der Höhe von Bahonne ein feindliches Transportschiff von etwa 7000 Tonnen ein Bombenangriff unternommen wurde, der heftige Detonationen und Brände zur Folge hatte.

Ein deutsches Unterseeboot torpedierte südwestlich Island den bewaffneten britischen Dampfer „Saxanac“ (12 000 BRT.) und zwei weitere bewaffnete Handelsdampfer.

Von drei britischen Bristol-Blenheim-Flugzeugen, die gestern erneut versuchten, den Flugplatz Stavanger-Tola anzugreifen, wurden zwei durch unsere Jäger abgeschossen. Das dritte verhielt sich, ohne zum Angriff zu kommen.

Die Bombenwürfer britischer Flugzeuge in der Nacht zum 26. Juni in Nord- und Westdeutschland trafen keine militärischen Ziele und richteten nur geringfügigen Schaden an. Soweit bisher bekannt, wurden vier Personen getötet.

## Der italienische Heeresbericht Vergebliche englische Luftangriffe auf Neapel und in Ostafrika

Rom, 25. Juni. Der italienische Heeresbericht vom Mittwoch hat folgenden Wortlaut:

Nichts zu melden von den Fronten des Mutterlandes und Nordafrika.

In Ostafrika vergebliche englische Luftangriffe auf Adama und Direbawa. Zwei feindliche Flugzeuge abgeschossen. Ein verheerender Luftangriff gegen Neapel ist durch das Eingreifen unserer Jagdflugzeuge und der Luftabwehr, die den Feind in die Flucht schlugen, vereitelt worden.



**Der Vorsitzende der Waffenstillstandskommission**  
Auf Grund des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages tritt eine Waffenstillstandskommission zusammen, die ihren Sitz in Wiesbaden haben wird. Zum Vorsitzenden der Waffenstillstandskommission hat der Führer den General der Infanterie von Staupnagel ernannt. (Schert-Bilder-Bl.)

## Britischer Fliegerterror Der Zweck der britischen Bombenangriffe auf deutsche Städte

Berlin, 25. Juni. Wie wir nachträglich erfahren, wurde in der gleichen Nacht, als am Stadtrand von Berlin ein Krankenhaus durch britische Fliegerbomben beschädigt wurde, ein Angriff auf Duisburg von britischen Bombenfliegern verübt. Dort wurden 26 Sprengbomben auf die Stadtteile Heiderhof und Alim geworfen. Ein Doppelhaus ist eingestürzt und die Rheinstraße wurde beschädigt. Auch über Düsseldorf wurden 20 Brandbomben abgeworfen, wodurch mehrere Dachstuhlbrände und sonstige Gebäudeschäden entstanden sind.

Der Aufwand von 55 Spreng- und Brandbomben auf diese beiden Städte läßt hier erkennen, daß nur eine Terrorisierung der friedlichen Zivilbevölkerung beabsichtigt war. Die lägenhafte Behauptung des britischen Luftfahrtministeriums, daß die R. A. F. nur militärische Ziele angriffe, wird durch diese Fälle, die nur Beispiele, von vielen gleichartigen Vorkommnissen sind, einwandfrei widerlegt.

## Englische Zwangsrekrutierung für Franzosen und Belgier

Brüssel, 25. Juni. Die in England und den Dominien lebenden Belgier und Franzosen scheinen, nach den bitteren Erfahrungen, die ihre Landesleute auf dem Festlande gemacht haben, wenig Lust zu verspüren, ihre Haut für die Londoner Kriegsheer zu Markte zu tragen.

Nachdem Kusture wenig Erfolg hatten, gehen die britischen Diktatoren nun mit Gewalt vor. Der Londoner Rundfunk kündigt heute scharfe Maßnahmen an, um die in britischem Bereich wohnenden wehrfähigen Franzosen und Belgier zum Heeresdienst heranzuziehen.

## Duff Cooper tröstet sich Er hat „wieder einen Grund zur Freude“

Rom, 25. Juni. Man weiß nicht recht, so frazt „Tribuna“, ist es Dummheit oder Genovität, daß der ehrenwerte Propagandachef des britischen Imperiums, Duff Cooper, seinen

sicherlich nicht wenig erkauten Hörern mitteilt, Frankreichs Kapitulation sei für ihn nur ein Grund zur Freude, denn nunmehr müsse das britische Weltreich nicht mehr den Franzosen helfen, sondern könne ausschließlich an seine Verteidigung denken. (Als ob die Engländer je etwas anderes getan hätten.) Vielleicht werde ihm aber, so äußert „Tribuna“, eine noch schmerzlichere Tatsache beschieden sein, wenn er nämlich von irgendeiner Rundfunkstation den Briten in aller Welt wird mitteilen können, daß nunmehr England auch der weiteren Sorge entbunden sei, das Inferno gegen die verhassten Diktatoren zu verteidigen, da diese es in Besitz genommen hätten. Das würde dann zweifellos für Duff Cooper der schönste Tag seines Lebens sein.

## Emigranten-Stellbuchein in London

Stockholm, 25. Juni. Wie die englischen Blätter melden, hat der Emigrantenklub in London Bezug auf Paris erhalten, und zwar sollen Leon Blum, Gerriot und Paul Boncour auf der Insel eingetroffen sein.

## Ägyptische Regierung zurückgetreten

Rom, 25. Juni. Die ägyptische Regierung ist zurückgetreten. König Faruk hat die Demission des Kabinetts Ali Maher Pascha angenommen. Er bot dem Führer der Wafd-Partei, Rachas Pascha, die Neubildung an. Dieser lehnte sie jedoch mit der Begründung ab, er müßte Neuwahlen stattfinden. Der Ausgang der ägyptischen Regierungskrisis ist daher noch unbestimmt.

England weigert sich, dem Wunsch Ägyptens nachzukommen und Kairo als offene Stadt zu erklären. Damit hat die Spannung im Nillande einen neuen Höhepunkt erreicht, und es ist möglich, daß es zwischen den beiden Staaten zu einem offenen Bruch kommt.

Der Angelpunkt des ganzen Streites liegt in der britischen Forderung, daß Ägypten an der Seite Englands in den Krieg eintreten soll, einer Forderung, der sich die Ägypter mit guten Gründen und mit gutem Recht widersetzen. Seit dem Jahre 1922 ist Ägypten formell ein selbständiges Königreich. Im Jahre 1936 wurde ein neuer englisch-ägyptischer Vertrag geschlossen, in dem England sich verpflichtete, Ägypten zu helfen, wenn es angegriffen werde, in dem aber Ägypten nicht verpflichtet wurde, für England Kriegsdienste zu leisten. Es wurde außerdem darin bestimmt, daß die britischen Truppen lediglich am Suezkanal stationiert sein und das übrige ägyptische Gebiet nur im Transit benutzen dürfen. Auch die Häfen und Flugplätze stehen den Engländern nur zum Durchzug, nicht als dauernde Stützpunkte im Kriege zur Verfügung.

Ueber alle diese Verpflichtungen haben sich die Briten mit der ihnen eigenen Annahme hinweggesetzt, was bereits zur Folge hatte, daß einige schlesische Tommies von der empörten Festlandemenge getrieben wurden. So ist auch hier der Kampf zwischen Volkrecht und Plutokratie voll entbrannt.

## Rückführung der verschleppten Holländer

Den Haag, 25. Juni. Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete hat unter Veranziehung holländischer Stellen Maßnahmen ergriffen, um die Sammlung und Rückführung der nach Frankreich verschleppten und evakuierten holländischen Staatsangehörigen zu beschleunigen. Zu diesem Zweck hat sich am Dienstag eine holländische Kommission nach Belgien und Frankreich begeben.

## Die Schweiz berät über Demobilmachung

Bern, 25. Juni. Mit Rücksicht auf den Abschluß des Waffenstillstands zwischen Deutschland, Italien und Frankreich hat der Bundesrat in der am Dienstagmittag abgehaltenen Sitzung über eine teilweise Demobilmachung der Armee beraten und zugleich die Frage der Arbeitsbeschaffung für demobilisierte Soldaten, die keine Arbeit finden sollten, beraten.

## Republikanischer Parteitag in USA

New York, 25. Juni. In Philadelphia begann am Montag unter dem üblichen Jeremiad und in Anwesenheit von 16 000 Zuhörern die Parteitagung der Republikaner. 1000 Delegierte aus allen Bundesstaaten versammelten sich auf diesen fast völlig von den europäischen Ereignissen beherrschten Tagen sowohl über das republikanische Wahlprogramm wie über einen Präsidialkandidaten unter nicht weniger als zehn Bemerkern einigen müssen.

In seiner Programmrede auf der Parteitagung erklärte der Gouverneur des Staates Minnesota, Staftes, das grauflüchtige Kapitel der letzten vier Jahre Roosevelt'scher Politik sei, daß die Bundesregierung statt sich mit dem Wohlergehen des amerikanischen Volkes zu befassen, ihren Blick auf einen dritten Amtstermin gerichtet habe. Dem künftigen Wohlergehen des amerikanischen Volkes werde nicht durch eine Vogel-Strauß-Politik geholfen. Amerikas Interessen lägen in erster Linie auf der westlichen Halbkugel, es sei wesentlich, daß die Vereinigten Staaten entscheidende Schritte für die Verteidigung der westlichen Halbkugel unternähmen.

## Keine Torpedo-Schnellboote für England

Washington, 25. Juni. Präsident Roosevelt verordnete den Abbruch der Verhandlungen zwischen den amerikanischen Amtsstellen und England über den Verkauf von 20 ursprünglich von der U.S.-Marine gekauften Torpedo-Schnellbooten an England.

Diese Anordnung geht auf ein Gutachten des Justizministers Jackson zurück, wonach es auf Grund eines Gesetzes von 1917 amerikanischen Schiffbauern verboten ist, derartige Schiffe an die Regierung kriegsführender Länder zu verkaufen.

Das heutige Blatt umfaßt 8 Seiten.  
Hauptverleger: Verlagsgesellschaft Max Hildebrand (A. B. in Uelshausen).  
Verleger: Georg Schwarz, Uelshausen. Hauptverleger: Alfred Bödel, Uelshausen; verantwortlich für Inhalt, Wirtschaft und den Bildbereich: Georg Schwarz; für den übrigen Teil: Alfred Bödel; für die Anzeigenleitung: Max Hildebrand; Druck und Verlag von Friedrich Wagner, Uelshausen. — Treibender Schriftleiter: Hans-Joachim Wagner (zur Zeit bei der Wehrmacht); Schriftleiter: Hans-Joachim Wagner, Uelshausen. — Zur Zeit in Uelshausen. Nr. 1 1940.



# Frankreichs Atlantikhäfen

Nach die Westküste unter deutschem Druck

Am Ausgang des englischen Kanals läßt Frankreich im Bretagne-Departement Brest mit einer Spitze weit in den Atlantischen Ozean hinaus. Von diesem Punkt Terrae, vom Ende des Landes, schneit die französische Westküste in einem Bogen von etwa 350 Kilometer nach Südosten zurück, fällt dann bei La Rochelle völlig nach Süden ab, biegt nach weiteren 300 Kilometer an der spanischen Grenze scharf nach Westen herum, und bildet dann durch diesen Süd-West-Winkel den für-mitigen Golf von Biscaya.

Frankreich hatte sich viel von der englischen, afrikanischen und amerikanischen Hilfe versprochen. Die Kanalküsten Brest, Calais, Boulogne, Dieppe, St. Malo, Le Havre sind in unserer Hand und fallen aus, die Hafenanlagen von Cherbourg wurden durch unsere Bombengeschwader zerstört und damit sind die Landungsplätze im Norden aus den französischen Händen so gut wie gestrichen. Im Süden ist nach der Kriegserklärung im Mittelmeergebiet die Zufuhr aus den afrikanischen Kolonien nach Toulon, Marseille, Gênes, Narbonne und Port Vendres in weitgehendem Maße ausgeschaltet. Für eine Hilfe von außen bleiben also nur noch die westlichen Ozean an der Küste des Atlantik übrig, aber Frankreich weiß ganz genau, daß von dort keine wirksame Unterstützung mehr kommen kann, nachdem alle so buntschillernden Versprechungen wie die Seifenblasen geplatzt sind.

In einer tiefen Bucht der bretonischen Küste hat Frankreich den gegen den Ozean und gegen den Kanaleingang vorgeschobenen Kriegshafen Brest gebaut. Die Rede bringt mit zahlreichen Verzweigungen fast 25 Kilometer weit in das gebirgige Hinterland hinein. Der fünf Kilometer lange, hellenweiße kaum 2000 Meter breite Eingang ist hart befestigt. Der Kriegshafen wird durch die enge und gewundene Mündung des flachen Brestfeld gebildet; er besteht aus einem langgestreckten Becken mit einer mittleren Breite von 100 Meter und einer Tiefe, die je nach den Gezeiten 9 bis 16 Meter beträgt. Die Befestigungen sind schon im achtzehnten Jahrhundert entstanden, aber seitdem vielfachen Umänderungen und Verstärkungen unterworfen worden. Unter den französischen Handels-häfen Brest nach der Anzahl der ein- und auslaufenden Schiffe an der dreizehnten Stelle. Von jährlich etwa 2600 abge-fertigten Schiffen gehören 600 zum Ueberseeverkehr und 1900 zur Küstenschifffahrt. Von Brest aus gingen regelmäßige Dampfer-linien nach Neuport und außerdem mehrere Kabelverbindungen nach Nordamerika, nach England und nach den französischen Kolonien. Die etwa 70000 Einwohner von Brest sind in der Hauptsache für die Marine tätig, in Werften, Magazinen, Docken, beim Kriegshafen und in den Schiffbauwerkstätten. Die Wohnstadt Brest liegt amphotentrallich am Abhang zweier Hügel und wird durch den Kriegshafen in zwei Bezirke geteilt. Beide Stadtteile sind durch eine Reihe von weittragenden Brücken verbunden. Die Altstadt auf dem linken Ufer ist mit starken Festungsmauern umgeben, während die neueren Viertel in der Gegend des Handelshafens völlig ungeschützt sind.

Zweihundert Kilometer unterhalb von Brest, hinter der Mündung der Loire in den Atlantik, liegt Nantes, das im Mittelalter als Umschlaghafen der See- und Binnenschifffahrt eine große Bedeutung besaß. Der Reichtum ist verlorengegangen, weil die Loire infolge der schwierigen Stromverhältnisse nach und nach verödete und weil der näher am Meere gelegene Vorhafen St. Nazaire den Handel immer mehr an sich riß. Das hat die Verhaltung von Nantes veranlaßt, neben der Loire einen direkten Seehafen zum Atlantik zu bauen, und da-durch hat sich die Stadt einen Teil ihres früheren Handelsver-lustes zurückgeholt. Ein ausgedehnter Militärflughafen und wehrfähige Kasernenbauten für Infanterietruppen haben Nan-tes zu einem wesentlichen militärischen Faktor gemacht.

Zwischen den Städten Rochefort und La Rochelle, etwa 150 Kilometer unterhalb Nantes, ist in einer Küstebucht ein befestigter Kriegshafen mit Garnisonen, Werkstätten, Arse-nalen, Militär- und Marinesflugplätzen angelegt. Der Haupt-teil der Seebefestigungen liegt im Gebiet von Rochefort. Die-ser Ort hat aber auch als Handelshafen einige Bedeutung, weil von hier aus der Verkehr mit den skandinavischen Ländern vor sich ging, und weil selbst größere Ozeandampfer bis in die inneren Hafentiefen hineinfahren konnten. Die Nachbarstadt La Rochelle, malerisch mit mittelalterlichen Wallmauern um-gaben, mit Hafentürmen aus dem vierzehnten Jahrhundert be-wehrt, hat nur für die Küstenschifffahrt einigen Wert.

Die Garonne mündet in einem weiten Trichter ins Meer. Hundert Kilometer unterhalb beim Beginn der Stromverweirung, liegt inmitten der altherühmten Weinlandschaft Borde-lais mit etwa 250000 Einwohnern die viergrößte französische Stadt Bordeaux, die gleichzeitig der wichtigste Seehafen Südwestfrankreichs ist. Die eigentlichen Hafenanlagen stehen sich in einer Länge von zehn Kilometer an beiden Ufern der 700 Meter breiten Garonne hin. Die Kais und Magazine sind in großartigem Stil erbaut und mit den Mitteln der modern-sten Technik reichlich ausgestattet. Bis nach Bordeaux selbst können aber nur Schiffe bis acht Meter Tiefgang vordringen; nur die Vorhäfen Moullec und Berdom sind für die größten Ozeandampfer erreichbar. Bordeaux hat mit ungeheuren Kosten gegen die dauernde Verlandungsgefahr des Gironde-Trichters gekämpft und hat sich trotz dieser Schwierigkeiten die Stellung des bedeutendsten atlantischen Seehafens Frankreichs erhalten.

Die letzten 300 Kilometer der französischen Küste am Golf von Biscaya sind für den Ueberseeverkehr ohne Bedeutung. Der Hafen von Arcachon dient nur der Seefischerrei. Der zwar schiffbare, aber hart verlandete Adour verhilft der Stadt Bayonne zu einer mittelmäßigen Küstenschifffahrt. Der dicht an der spanischen Grenze liegende Hafen des Luxussehens Biarritz hat für den Seeverkehr überhaupt keine Bedeutung. Das Veranlassen größerer Transporte an die Westküste Frankreichs ist also in der Hauptsache auf die Häfen Brest, Nantes, La Rochelle-Rochefort und Bordeaux beschränkt. Das ist der Rest des französischen maritimen Nationalvermögens, das unfähig im Dienste Englands aufs Spiel gesetzt wurde.

## Das Vaterland

Apphortsman von Julius Richard Hampel

Alles um uns lebt von der Freiheit des Landes. Also soll auch alles in uns für die Freiheit des Landes bereit sein.

Tage und Zeiten schufen das Vordandens. Tage und Zeiten können es wegschleppen, wenn wir nicht die Kraft haben, Tage und Zeiten mit unserem Lebenswillen zu erfüllen. Das Leben und die Ent-faltung des Vaterlandes richten sich nach dem Herzschlag der Wäl-len, die es geboren hat und die es auch immer zu erhalten gewillt ist.

Zeigt mir den Armen, der nicht dennoch vom Vaterlande reich beschenkt worden wäre!

Es ist richtig, die Sonne scheint in jedem Lande. Aber die Sonne, die über Deutschland scheint, läßt das Brot reifen, das uns zur Nahrung wird. Wir müßten versterben, wenn uns die Sonne nicht mehr. Nehmt es darum wörtlich, wir kämpfen gegen jedermann, der uns den Platz an der Sonne verweigert!

Jeder kann nur mit der Spende seines Vaterlandes die Welt an-sprechen. Ebenso kann das Vaterland, wenn es um große und ent-scheidende Fragen geht, nur mit seinen Söhnen sprechen, denn die der fremden Völker sind ganz anderer Art.

Aus dem Ramses Bildarchiv



RAMSES BILDARCHIV NR. 1357

Nicht immer ist das Gute kostspielig! Ramses ist der beste Beweis hierfür!



3 1/3 Pfg.

# RAMSES

rund und gut

# Die Heimatzeitung

Aus Bischofswerda und Umgegend

Bischofswerda, 26. Juni

## Wenn der Roggen blüht

Nun ist die Lehre des Roggens aus ihrer schließlichen Hülle hervorgetreten. Auf jedem der treppenförmigen Keimen Abstände der Keimblätter zeigt ein Nerven, das die Blüten enthält. Aber die Roggenblüten zeigen keine bunten Farben. Trockenhäutige Geleiten umfassen an Stelle der Blumenblätter die inneren Hüllenteile. Die vielen Einzelblüten mit den an langen Haaren aus den Spelzen herausragenden Staubbeuteln werden leicht vom Winde bewegt, der den Blütenstaub fortträgt. Oft schweben ganze Wolken von Blütenstaub über dem blühenden Roggenfeld. Nun, da der Roggen im Blütenstand steht, wissen wir, daß die schöne Sommerzeit angebrochen ist. Und wenn dann der Wind die Tausende und aber Tausende von Roggenähren wie eine bewegte Wasserfläche hin und her wogen läßt, wollen wir uns dessen bewußt sein, daß er eine hohe Aufgabe im Haushalt der Natur zu erfüllen hat. Bleibt er nämlich zur Zeit der Roggenblüte aus, so kann keine Befruchtung und damit kein Getreideorn entstehen. Freuen wir uns darum über die im Winde wogenden, blühenden Roggenfelder, die letzten Endes so recht das Sinnbild des Lebens sind.

**Wilhelm-Gurluff-Schule.** Auf die Aufführung zum Besten des Kriegshilfsvereins für das Deutsche Rote Kreuz: „Der zerbrochene Krug“, Lustspiel von Heinrich von Kleist, am Donnerstag, 27. Juni, 20 Uhr, im Festsaal der Schule, sei hiermit nochmals aufmerksam gemacht. „Der zerbrochene Krug“ gehört mit seiner Lebendigkeit und Frische zu den besten Lustspielen der deutschen Literatur. Eine Handlung köstlichen Humors, getragen von urwüchsigen, lebensbejahenden Menschen aus wirklichem Fleisch und Blut, entwickelt sich vor unseren Augen. Mitten hinein in das beschauliche Dasein eines niederländischen Dorfes bei Utrecht 1770 werden wir geführt. Wie Situation und Handlung, so sind auch die einzelnen Charaktere von frischer, prächtiger Komik. Kurzum, ein Lustspiel — einzigartig auf der deutschen Bühne.

**Große Schwimmveranstaltung im städtischen Freischwimmbad.** Am Sonntag werden im städtischen Freischwimmbad die Kriegsmehrkampfen im Schwimmen des Bezirkes Oberlausitz durchgeführt. Näheres ist im heutigen Sportteil zu erfahren.

**Standesamtsnachrichten Bischofswerda vom 17. bis 22. Juni.** Geburten: Keine. — Geschickliche: Otto Paul Krensch, Dreher, Bischofswerda, 1880 geboren; Ernestine Louise Kupke, geb. Domsche, Bischofswerda, 1893 geboren; Ernst Wolfgang Knopke, Belmsdorf, 1932 geboren.

**Todesfälle.** Auf der Polizeiwache wurden abgegeben: 1 Herrenrad, 1 Brieftasche mit Geldscheinen, 1 Damenarmbanduhr, 1 rotes Strickjacket, 1 Damenabegarnitur, eine Regenstiefelkappe.

**Freistelle bei der Fürstenschule Meißen.** Die Fürstenschule Meißen (Staatliches Gymnasium) richtet kommende Ostern wiederum eine Klasse (früher Sexta) ein, in die geistig, körperlich und charakterlich gut befähigte Jungen aus Heimgemeinschaften aufgenommen werden. Freistellen für diese Klasse werden auf Grund einer Wettprüfung, die voraussichtlich im Anschluss an die Weihnachtsferien stattfindet, vergeben. Gesuche um Aufnahme und Vereibung einer Freistelle sind bis 15. September an den Oberstudienrat der Fürstenschule Meißen, Freiheit 13, einzureichen. Den Aufnahmegesuchen sind beizufügen ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der Familienstand, das ärztliche Zeugnis, die letzten drei Schulzeugnisse und der beglaubigte Abstammungsnachweis.

**Ausführungsmäßiges Verhalten der Reisenden kann erzwungen werden.** Zur Aufklärung von Zweifeln wird bekanntgemacht, daß die Bahnpolizei durch die bestehenden Bestimmungen ermächtigt ist, ausführungsmäßiges Verhalten der Reisenden nötigenfalls zu erzwingen und Verstöße zu bestrafen. Es handelt sich dabei vor allem um die gewissenhafte Befolgung der Beschilderungsvorschriften auch in den Eisenbahnwagen. Die Unbefolgung der Bahnpolizei ermächtigt, Geldstrafen bis zu 150 RM. oder Haft bis zu 14 Tagen zu verhängen. Darüber hinaus sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

**Über eine Million Frauen in der Nachbarschaftshilfe.** Nach einer Mitteilung der Reichsfrauenführung beträgt die Zahl der Frauen, die sich für die Nachbarschaftshilfe zur Verfügung gestellt haben, über eine Million. Aus dem Bericht ergibt sich weiter, daß rund 8000 Nähstuben und weit über 3000 Beratungsstellen für die Kriegsarbeit der Frauen bereitgestellt wurden. Die Zahl der eingerichteten Kindergruppenbetriebe beträgt rund 500, die der Mütterkassen 420. Im Wartebau werden schon 50 000 Mitglieder der M.E.-Frauenenschaft gezählt.

**Ausbildungszeit in Anseherberufen.** Nach dem Berufsberatungsgesetz ist die Ausbildung mit dem 18. Lebensjahre abzuschließen. Es kommt nun gelegentlich vor, daß bei bestimmten Berufen die Ausbildungszeit noch nicht mit dem 18. Lebensjahre beendet werden kann. Wie die Industrie- und Handelskammer zu Bittau mitteilt, ist deshalb die Bestimmung über die Anseherzeit dahin geändert worden, daß das BerufsBild für die Ausbildung Jugendlicher (14—18 Jahre) verbindlich ist, auch dann, wenn die Ausbildung über das 18. Lebensjahr hinausgeht.

**Trotz Krieg mehr Gehaltsdarlehen.** Nach dem Bericht des Statistischen Reichsamtes hat die Auszahlung von Gehaltsdarlehen nach ihrem Rückgang während der ersten Kriegsmonate im ersten Vierteljahr 1940 wieder beträchtlich zugenommen. Im Deutschen Reich ohne die eingegliederten Ostgebiete wurden in den Monaten Januar bis März 78 200 Darlehen ausbezahlt gegenüber 71 000 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Zahl der Erlasse von Darlehensbeträgen für lebendgeborene Kinder ist von 81 820 im letzten Viertel 1939 infolge der starken

## Und wieder geht's ins Sommerlager!

Im Zeichen von Disziplin und Gehorsam — Die Schwierigkeiten behoben — Die Ernährung gesichert

Wie in jedem Jahr spricht seit Wochen die deutsche Jugend vom Sommerlager. Fast selbstverständlich ist das, wenn nicht auch manche Schwierigkeiten zu meistern waren, ehe die Durchführung gesichert war. Und es ist selbstverständlich, daß die Sommerlager stattfinden, ja sogar notwendiger, denn in all den Jahren vorher. Die Mütter sind an der Front, die Mütter stehen an einem Arbeitsplatz und leisten einen Beitrag zum Sieg in diesem Ringen da, wo sie vermögen. Da ist es wichtig, daß unsere Jugend während der Ferien nicht ohne Betreuung bleibt. Auf diesen Punkt zielen alle Vorbereitungen für die Lagerzeit ab. 60 000 Jungen und Mädchen werden ins Sommerlager gehen und hier Tage der körperlichen Kräftigung und geistigen Anregung verbringen. Gewiß, große Gefahren sind in diesem Jahr nicht möglich. Die Lager werden in nächster Umgebung liegen und durch Marsch oder Radfahrt erreichbar sein. Aber ist es auch nicht einmal wertvoll, die nähere Heimat, die uns so vertraut zu sein scheint, zu erleben? Manches Neue wird sich hier entlocken lassen bei einer Wanderung, beim Erntedienst. Und was tags bei der Arbeit fand, Jugend und Bauern, werden des Abends beim Singen und beim Dorfabend zur Gemeinschaft werden. Und dem einzelnen kommt es sicher zugute, wenn die Lager im allgemeinen nicht mehr als 150 Insassen im Durchschnitt aufnehmen. Die Führer können sich eines jeden annehmen. Und der Gewinn aus dieser Lagerzeit wird nur noch größer sein.

Letztens die Führer: Abgesehen davon, daß nicht die R.-Führer,

Geburtszahlnahme auf fast 94 000 im ersten Viertel 1940 gestiegen. Die Gesamtzahl aller Geburten im ersten Viertel 1940 gestiegen hat jetzt 1 1/2 Millionen überschritten. Annähernd die gleiche Zahl haben die Darlehensrückläufe für lebendgeborene Kinder mit mehr als 1,4 Millionen erreicht.

**Wettbewerbsprüfung kaufmännischer Lehrlinge nach Abschluß der Lehrzeit.** Nach den Vorschriften des allgemeinen Lehrvertrages war der Lehrling gehalten, den Lehrling ein Vierteljahr vor Beendigung der Lehrzeit in Kenntnis zu setzen, falls er ihn über die Lehrzeit hinaus nicht weiter beschäftigen wollte. Der Lehrling war an eine solche Verpflichtung nicht gebunden. Dazu weist die Industrie- und Handelskammer zu Bittau darauf hin, daß es nach einem neuen Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 14. Mai 1940 den Vertragsparteien unbenommen bleibt, eine entsprechende Vereinbarung über die Weiterbeschäftigung nach Abschluß der Lehrzeit und die Beendigung darüber von vornherein zu treffen. Der Reichswirtschaftsminister hat seine Zustimmung dazu erteilt, dem Lehrvertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ folgende Klausel einzufügen: „Wer von den Vertragsparteien die Fortsetzung der Arbeit nach Beendigung der Lehrzeit wünscht, hat seine Absicht 4 Wochen vor Ende der Lehrzeit dem anderen Teile mitzuteilen.“ Mit dieser Vereinbarung wird die eingangs erwähnte Bestimmung in § 8 des allgemeinen Lehrvertrages ersetzt.

**Güterbeförderung.** Wenn sich auch die Güterbeförderung in den letzten Monaten wesentlich verbessert hat, so ist es doch notwendig, daß zur Vermeidung unnötiger Transportschwierigkeiten von Frachtraum die kürzesten Wege gewählt werden. Die Industrie- und Handelskammer zu Bittau weist deshalb darauf hin, daß bei der Aufgabe von Beförderungen an auswärtige Lieferanten in allen Fällen dem kürzeren Beförderungsweg der Vorzug zu geben ist.

## Das Industrieland Sachsen in der Milchherzeugung voran!

Dr. Paul, Bangen, sprach am Dienstagabend im „Deutschen Krieg“ zur Landjugend. Abt. 10. Bezirk Bischofswerda, über „Kriegswirtschaftliche Maßnahmen“. Bezirksjugendwart Haus, Frankenthal, dankte für den zahlreichen Besuch und entbot einen besonderen Gruß dem Redner, der u. a. darlegte: Das Industrieland Sachsen steht in der Milchherzeugung weit vor Anhalt, Thüringen und Schlesien. In Sachsen kommt auf 2 Hektar Nutzfläche eine Kuh, in Dänemark und Holland bereits auf 1 Hektar eine Kuh. Sachsen erzeugt erstaunliche Milchmengen, und zwar entfallen im Durchschnitt auf 100 Landwirte jährlich 248 000 Liter gegen 160 000 Liter der vorgenannten Reichsgebiete. Es besteht Aussicht, diese Leistungen auch während der Kriegsjahre durchzuhalten. Zwei Fehler sind häufig noch zu beobachten, und zwar muß das wirtschafts-eigene Futter (Getreide, Grünfütter) nach der Milchleistung verteilt werden. Neben dem jungen Klee ist ferner Rüben- und Klee für die Fütterung, die man durch Abschluß von Schweinefleischverträgen oder durch Futtererwerbungen erhält. Die geschaffenen Milchleistungsausschüsse haben eine sehr große Bedeutung. Die Milchablieferungsmengen werden am Jahresende sehr genau nachgeprüft, sowohl bei den Milchherzeugern, wie auch bei den Butterherzeugern, ebenso beim Milchvertrieb. Die Kontrolle hat am 1. 4. 1940 begonnen. Bei ungenügender Ablieferung oder unsachgemäßer Milchhaltung greifen bereits in der Zwischenzeit die Molkerei-Ausschüsse helfend und beratend ein. Die Förderung Hermann Görings, beim Eigenverbrauch an Milch jährlich 2 Milliarden Liter Vollmilch einzuliefern, muß und kann erfüllt werden. Die deutsche Landwirtschaft verbraucht zur Kalberaufzucht und in ihren eigenen Haushalten jährlich 8 Milliarden Liter Milch, und von diesem Quantum sind 25 Prozent = 2 Milliarden Liter jährlich einzuliefern. In Sachsen ist im Gegensatz zum Norden der Eigenverbrauch an Milch kein hoher. Unter 25 Liter Vollmilch sollte man jedoch nicht bei der weiblichen Kalberaufzucht heruntergehen. Von der 7. Woche ab ist Magermilch mit Weizenklein zu verwenden. Durch geeignete sanitäre Maßnahmen ist der Ertrag unserer Molkereien zu heben. Jede Kuh, die ein Gewicht von 8 Zentner aufweist, kann gedeckt werden, was in etwa 1 1/2 Jahren erreicht sein dürfte. Auch die guten Kühe sind 6 Wochen vor ihrem Abkalben trocken zu stellen. Es muß auch in dieser Hinsicht alles getan werden, damit nach dem Willen unseres Führers die innere Front steht, und diese Pflicht wird die deutsche Landwirtschaft voll erfüllen, um in Ehren vor unseren tapferen Soldaten und ihrem Führer bestehen zu können! Ein vom Oberkommando der Wehrmacht herausgegebener Film: „Der Feldzug in Polen“ beschloß den interessanten Vortragabend.

undern bewährte A.S.-Führer als Lagerführer eingesetzt werden, hat die Wehrmacht in einem Führerlehrgang zum Aufbau und zur Leitung eines Lagers aufgestellt. Und da es wichtig ist, daß die Wehrmacht die gesundheitliche Betreuung getroffen hat. Das Lagerleben soll zu erhöhter Sauberkeit und nicht zur Vernachlässigung der körperlichen Reinigung führen. Und wer einmal ein Sommerlager erlebt und gesehen hat, kann die Durchführung dieses Grundlagers nur bestätigen. Nachts wird auf warme Kleidung gesehen, tags auf langsame Gewöhnung an die Sonnenbestrahlung. In den ersten vier Tagen ist jede Dauerleistung, auch die für das A.S.-Befehlsabzeichen vorgegebene Schwimmprüfung, zu vermeiden. Da ist kein Punkt, der nicht notwendig geregelt wäre. Vor allem die Verpflegung, bei der Fleischmengen bevorzugt werden wird. In zwei bis drei Tagen in der Woche ist auch warme Abendverpflegung vorgesehen. Im übrigen ist vorzuziehen, daß kein Junge sich Eis und Obst selbst kaufen darf. Obst wird im Rahmen der Verpflegung, die mit den Wehrmachtsoffizieren geregelt ist, ausgegeben. Für alle Fälle ist gesorgt. Wenn nötig, ist schnelle ärztliche Hilfe zur Stelle, wie ärztliche Küstler nicht fehlt.

So hat sich Deutschlands Jugend in großer Zahl für ihre Sommerlager, die heute bereits einen wichtigen Teil der Jugendberufshilfe darstellen, gerüstet. In welchem Geist unsere Jungen hier zusammenkommen, wie wissen es alle. Ihr Vorbild ist die Front. Darum steht über jedem Tag der Rufe eines deutschen Feldherrn. Darum werden die Verbindungsoffiziere der Wehrmacht in den Sommerlagern sprechen. Die Sommerlager, sie stehen im Zeichen der Disziplin und des Gehorsams, jener deutschen Tugenden, die Deutschlands größten Sieg erringen helfen.

Schölla, 26. Juni. Straßenverbesserung. Die vordere Dorfstraße wird zur Zeit mit einer Teerdecke versehen.

## Die Venus von Wisternitz

Wertvoller vorgeschichtlicher Gegenstand — 25 000 bis 30 000 Jahre alt — Wert 100 000 RM.

Sohland (Spreewald), 26. Juni. Die Gemeinde Sohland (Spreewald) verfügt als Treuhänderin über einen wertvollen vorgeschichtlichen Gegenstand. Er kamit aus den eiszeitlichen Havel-Altsteinzeitlichen Kulturgeschichten, wo schon mangelhaft für die Erforschung der menschlichen Vorkulturen wichtiger Fund gemacht wurde, und stellt eine Venus dar. Sie ist in primitiver Weise aus Kammstein geschnitten, der Unterseite der Venus ist etwa 14 Zentimeter hoher Figur mit den Beinen fehlt. Der Fertiger hat sich bemüht, die Gestalt, soweit ihm das bei dem spröden Material des Kammsteins und der unzureichenden Werkzeuge möglich war, plastisch zu gestalten. So sind z. B. die Haare durch parallel verlaufende Linien angedeutet, die sich bis auf den Rücken fortziehen. Die Nase und die Augenhöhlen sind erkennbar, die Brüste, ebenso der rechte Arm und vier Finger sind vorhanden. Ein Daumen ist nicht zu erkennen. Die linke Hand ist wieder nur angedeutet, da hier das Material abgegrungen ist. Das, was die Figur so wertvoll macht — sie ist auf 100 000 RM. geschätzt und in die Liste der national wertvollen Kunstdenkmäler beim Reichsministerium des Innern eingetragen — ist nicht allein ihr Alter von 25 000 bis 30 000 Jahren. In dem großen Raum zwischen Frankreich und Schweden gibt es nur 25 Figuren gleicher Art. Doch es hat eine besondere Bedeutung, wurde von namhaften Fachleuten und nach eingehender Prüfung mit den heute zu Gebote stehenden Mitteln, wie z. B. der Quarzlampe, festgestellt. Der Weg der Venus von Wisternitz zu ihrem Fundort nach Sohland knüpft sich an das tragische Schicksal mehrerer Menschen.

Sohland (Spreewald), 26. Juni. Wegen Verletzung des Bürgermeisters Thallinger und Vergehens gegen das Heimatsgesetz wurde vom Sondergericht Dresden der Handelsmann Paul Wille zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Wille, der in der Strafvollstreckung seine Unterbringung in einer Zuchtanstalt angeordnet hatte, hatte in einer Zuchtanstalt in betrunkener Zustand gefährliche Vergehungen gemacht. Dem Verurteilten Bürgermeister wurde das Recht angesprochen, das Urteil zu veröffentlichen.

Schirgiswalde, 26. Juni. Schützenfest fällt aus. Das diesjährige Schützenfest, das sonst immer am letzten Juli-sonntag stattfand, wird infolge der Festumstände in diesem Jahre nicht abgehalten werden.

Kamenz, 26. Juni. Vorläuf auf der Straße! An der Einmündung der Körnerstraße in die Hindenburgstraße lief ein siebenjähriger Junge plötzlich über die Straße und wurde dabei von einem Kraftwagen erfasst. Glücklicherweise kam er mit geringen Verletzungen davon.

Weißwasser, 26. Juni. Zwei Kinder ertrunken. In der Reutebühl wurde am Sonnabendmittag die schwimmende Reiche des vier Jahre alten Oberhard Blum ertrunken. Gleichzeitig wurde der ebenfalls vierjährige Horst Droigt ermordet, und da man beide Kinder zuletzt zusammen gesehen hatte, wurde die Reiche abgesehen. Nach etwa einer Stunde fand man auch den kleinen Droigt leblos im Wasser auf. Beide Kinder hatten auf einem ins Wasser führenden Steg gesprungen und sind wahrscheinlich aus einem unbemerkten Gleit ins Wasser gefallen. Da der Unfall nicht bemerkt wurde, ertranken beide Kinder.

## Aus dem Meißner Hochland

Oberlichtenau, 26. Juni. Der RAB. ist im Schwung. Der im Erdgericht Riederhendorf durchgeführte Appell der Ortsgruppe der NSDAP. stand im Zeichen des Reichsluftschutzbundes. Ausbildungsleiter Hg. Dabow, Reußthal, gab einen lehrreichen Vortrag über die Wirkung und erfolgreiche Bekämpfung der verschiedenen Arten von Fliegerbomben. Am Ende seines Vortrages veranschaulichte er an Hand von Bildern seine Ausführungen. Hier konnte man sehen, daß es dringend notwendig ist, den Anordnungen des RAB. unbedingt Folge zu leisten. Die Organisation unserer Gemeindegruppe des RAB. wurde als eine der besten des Kreises herausgestellt.

Reußthal, 26. Juni. Auszeichnungen beim Heiligen Wabach. Das Treubienstzeugnis für Währige treue Dienste wurde vom Führer verliehen dem Soldatführer Paul Rausche, dem Bodenschaffner Paul Pollack und dem Gepärdarbeiter Edwin Schurg.

# Sicherheitsnadeln haben ihr Gütes...



- aber sie sind kein Dauer-Erlaß für abgeriffene Knöpfe, kein Seilmittel für Löcher und geplaste Nähte. Wenn man Dech hat, bleibt man sogar bei irgendeiner Gelegenheit ausgerechnet an einer solchen Nadel hängen, und der Schaden ist dann schlimmer als zuvor. - Löcher, Risse und andere Schäden in Arbeitstücken, -jachen und -hofen lassen sich am besten mit Nadel und Faden ausbessern. Je schneller



das geschieht, um lo besser! - Aber nicht nur im Gebrauch, auch beim Reinigen der Berufswäsche kommt es auf die richtige Behandlung an. Wer sie hat, fährt gut damit. Zuerst gründlich einweichen und dann kurze Zeit kochen. Weil sie so ergiebig ist, kann man es sparsam gebrauchen, bei normaler Beschmutzung reicht 1 Paket für 5 Eimer Wasser. Wer sie nimmt, spart Seife und Waschlauge.



INI für Berufswäsche

Herstellung in den Porzell-Works



